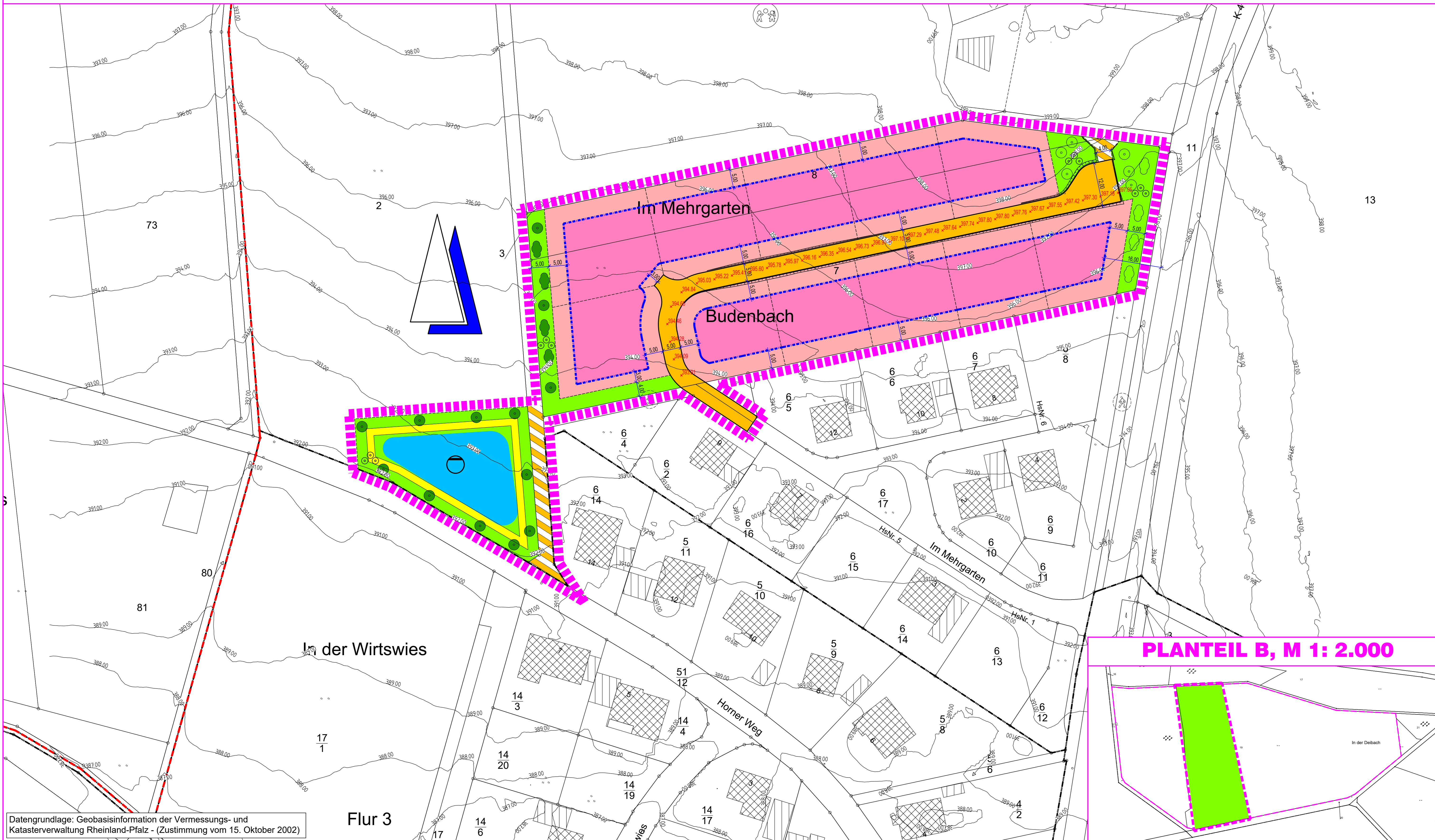


# BEBAUUNGSPLAN "ERWEITERUNG IM MEHRGARTEN" ORTSGEMEINDE BUDENBACH



Datengrundlage: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

## 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt:

**Ordnungsziffer 1: "ALLGEM. WOHNGEBIET"** nach § 4 BauNVO, die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 4 (Gartenbaubetriebe) und Ziffer 5 (Tankstellen) BauNVO sind im Plangebiet nicht zulässig.

### 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Maß der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt:

Bauweise	WA	Zahl der Vollgeschosse	II
Grundflächenzahl	0,3		0,6
Bauweise	0	E	Dachneigung 0° - 48°

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse möglich, wenn es sich dabei um ein durch die natürlichen Geländegegebenheiten bedingtes Kellergeschoss im Sinne des § 2 (4) LBAuO handelt und die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.

### 1.3 BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise festgesetzt (§ 22 (2) BauNVO). Die Firststichung ist freigestellt.

### 1.4 ANZAHL DER ZULÄSSIGEN WOHNHEINHEITEN (§ 9 (1) Ziff. 6 BauGB)

Zulässig sind nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten (§ 9 (1) Ziff. 6 BauGB).

### 1.5 REGELUNGEN ZUR ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Nebenanlage je Baugrundstück, bis 50 cm umbauten Raumes ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Die folgenden untergeordneten Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig: Stützmauern, Treppen und Einfriedungen.

### 1.6 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)

Garagen, Carports und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m freizuhalten, dieser ist kein notwendiger Stellplatz gem. § 41 LBAuO. Stellplätze und Einfahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, für den durch die Nutzung verursachten Bedarf, zulässig (§ 12 BauNVO).

### 1.7 HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Die zulässige Höhenbaulicher Anlagen:

- Bauliche Anlagen dürfen die nachstehenden Höhen nicht überschreiten:
  - Traufhöhe: maximal 7,00 m
- Die maximale Traufhöhe darf auf 1/3 der jeweiligen Gebäudewandlänge, begrenzt auf maximal zwei Ausnahmen dieser Art pro Gebäude, überschritten werden.
- Firsthöhe (bei Gebäuden mit geneigtem Dach):
  - maximal 8,50 m, soweit die Traufhöhe zwischen 4,60 m bis 7,00 m liegt
  - maximal 10,50 m, soweit die Traufhöhe maximal 4,60 m erreicht
- Gebäudehöhe (bei Gebäuden mit Flachdach):
  - maximal 7,00 m
- die zulässige Gebäudehöhe darf mit einer Attika um maximal 0,50 m sowie mit Schornsteinen und untergeordneten Teilen um maximal 1,00 m überschritten werden.

### 1.7.2 Maßgebende Bezugspunkte (Definitionen):

Für die Berechnung der vorgenannten Höhen gelten die nachfolgenden Bezugspunkte:

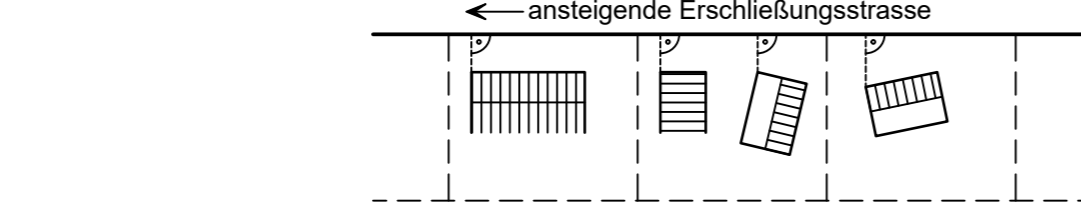
- unterer Bezugspunkt:
  - bergseitige Erschließung: der höchste Punkt der Straßen-/Gehwegplanke gegenüberliegend zum Gebäude (gemessen im rechten Winkel von der Straßen- bzw. Gehwegkante aus, siehe System-Skizze „Lage unterer Bezugspunkt“); bei Eckgrundstücken ist als Bezugspunkt die höhergelegene Straßenseite maßgebend. Die Deckenhöhe der geplanten Erschließungsstraße sind in der Planzeichnung mit einer Genauigkeit von +/- 10 cm, in der Mitte der Fahrbahn dargestellt.
  - talseitige Erschließung: der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Ugeländes, die Ugeländeoberfläche vor der Erschließung ist mit Höhenlinien in der Planrunde dargestellt
- oberer Bezugspunkt:
  - Traufhöhe: Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand
  - Firsthöhe (bei Gebäuden mit geneigtem Dach): Oberkante der Dachhaut im First
  - Gebäudehöhe (bei Gebäuden mit Flachdach): Oberkante der Außenwand Dachhaut

## TEXTFESTSETZUNGEN

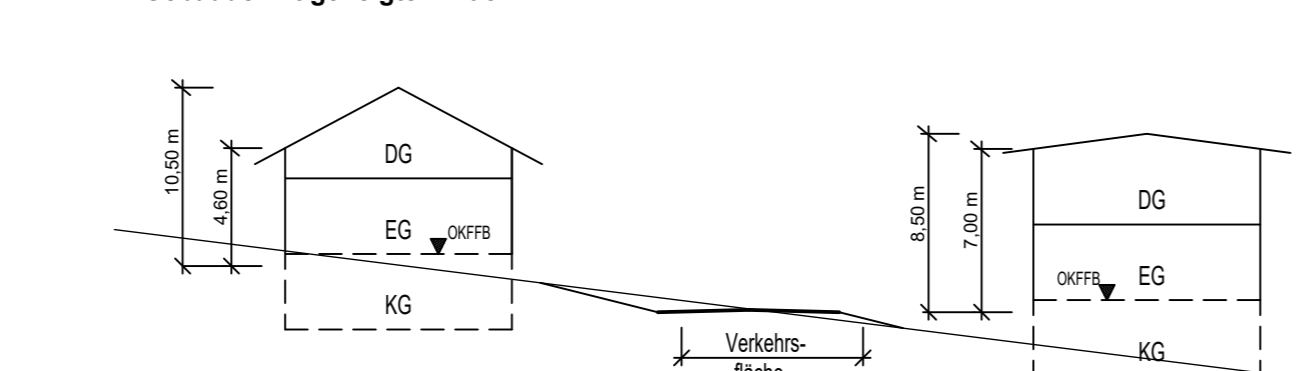
### 1.7.3 Systemskizzen zur beispielhaften Darstellung:

In den nachfolgenden Systemskizzen werden die zulässigen Höhen baulicher Anlagen ergänzend und beispielhaft dargestellt:

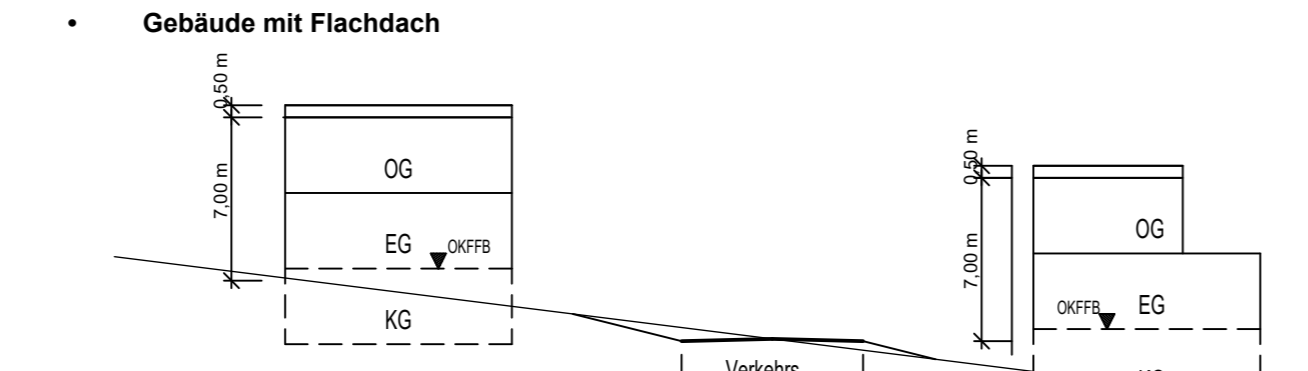
- Lage unterer Bezugspunkt



- Gebäude mit geneigtem Dach



- Gebäude mit Flachdach



- Führung von Versorgungsleitungen

1.8 FÜHRUNG VON VERSORGNUNGSLEITUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 13 BauGB)

Im Plangebiet sind nur unterirdische Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen zulässig. Dies gilt nicht für die Aufstellung von oberirdischen Versorgungsleitungen.

### 1.9 FLÄCHEN DIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 (1) Ziff. 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen und grundstücksseitige Überstände von Leuchtfundamenten sowie die Rückenstützen der Randentfassungen sind im Eigentum des Anlegers zu belassen und von diesem zu dulden.

## 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG UND DACHNEIGUNG (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 1 und § 88 (6) LBAuO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Dachform für Haupt- und Nebengebäude freigestellt, geneigte Dächer dürfen keine höhere Dachneigung als 48° aufweisen.

Dachaufbauten sind bis zu einer Länge von 2/3 der Gebäudewand der jeweiligen Traufseite zulässig.

Die Dachneigung darf bei geneigten Dächern nur in Farben erfolgen, die den folgenden RAL-Farben vergleichbar sind:

Graue Farbtönen: RAL 7010 (Zellgrau), 7012 (Basaltgrau), 7015 (Braungrau), 7016 (Schiefergrau), 7018 (Anthrazitgrau), 7021 (Schwarzgrau), 7024 (Granitgrau), 7026 (Granitgrau).

Braunen Farbtönen: RAL 8003 (Lehrbraun), 8004 (Kupferbraun), 8007 (Rehbraun), 8008 (Olivbraun), 8011 (Nußbraun), 8012 (Rotbraun), 8014 (Sepiabraun), 8015 (Kastanienbraun), 8016 (Mahagonibraun), 8017 (Schokoladenbraun), 8019 (Graubraun), 8022 (Schwarzbraun).

Die Festsetzungen der Dachfarbe gelten nicht für die Dachneigungen der Wintergärten.

### 2.2 ANZAHL DER STELLPLÄTZE (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 8 LBAuO)

Für jede Wohneinheit sind 2 PKW Stellplätze vorzusehen (§ 88 (1) Ziff. 8 LBAuO i.V.m. § 9 (4) BauGB).

### 2.3 GESTALTUNG VON GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 3 und § 88 (6) LBAuO)

Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind mit Ausnahme der Zugänge, Einfahrten, Stellplätzen als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Gestalterische Stein-, Splitt- und Schottergärten sind nicht zulässig.

Fußwege, Garagenzufahrten, Terrassen und Pkw-Stellplätze sind mit einer wasser- und luftdurchlässigen Oberfläche (Befestigung z.B. mit Rasenkammersteinen, Schotterterrassen, Spurwege oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestgenauigkeit von 30 %) zu versehen.

## 3. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN

Entsprechend der Darstellungen Bebauungsplan und in den landesfleigerischen Festsetzungen der Begründung, werden zum Ausgleich des Eingriffes folgende Festsetzungen getroffen:

### Öffentliche Grünflächen:

1. Landschaftliche Einbindung, Durchgrünung (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Im Bereich des geplanten Grünflächen sind einzelne Baum- und Gehölzplantagen, max. 5 Gehölzgruppen mit jeweils 5 Gehölzen vorzusehen. Die Auswahl der Gehölze muss nach der beigefügten Liste erfolgen.

Liste heimischer Gehölzarten: Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus avellana (Hasel), Juglans regia (Walnuß), Malus sylvestris (Apfel), Pyrus communis (Birne), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche), Rhamnus frangula (Faulbaum), Salix caprea (Salweide), Salix cinerea (Graweide), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus aria (Meißenerbeere), Tilia cordata (Winterlinde).

### Private Grünflächen

1. Begründung der privaten Grundstücksflächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Je Grundstück ist mindestens 1 Laubbaum und 5 Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind in gleicher Anzahl zu ersetzen. Die anzupflanzenden Arten sind aus der folgenden Artenliste auszuwählen. Als Sortierung für die Pflanzungen sind mindestens zu verwenden: Bäume verpfanzte Heister, Höhe 200 cm; Verpfanzte Sträucher, 1000/500 cm Höhe.

Laubbäume: Feld-Ahorn - Acer campestre; Gemeine Birke - Betula pendula; Hainbuche - Carpinus betulus; Eber-Esche - Sorbus aucuparia; Holz-Birne - Pyrus communis; Speierling - Sorbus domestica; Vogel-Kirsche - Prunus avium; Wild-Äpfel - Malus sylvestris

Sträucher: Eingriffeliger Weißdorn - Crataegus monogyna; Gemeiner Schneeball - Viburnum opulus; Hasel - Corylus avellana; Hundrose - Rosa canina; Roter Hartweige - Cornus sanguinea; Schlehe - Prunus spinosa; Schwarzer Holunder - Sambucus nigra; Zweigelfeliger Weißdorn - Crataegus laevigata

### 4. Hinweis

#### 4.1 DENKMALPFLEGE, -SCHUTZ

Der Baubeginn der Erdarbeiten ist 3 Wochen vorher, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz, Tel. 0261/875-3002, sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Erdgeschichte, 55116 Mainz, Tel. 06131/2016-400 anzuzeigen. Die eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren, etwaige zufällig kommende archäologische Funde unterliegen gemäß § 16-21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz der unverzüglichen mündlichen oder schriftlichen Meldepflicht.

#### 4.2 NIEDERSCHLAGSWASSERBEWIRTSCHAFTUNG

Anfallendes Niederschlagswasser darf nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar einleiten zu lassen. Eine Verwertung als Brauchwasser ist anzustreben.

Die Aussagen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der VG Simmern-Rheinböden vom 30.04.2020 zur Niederschlagswasserbewirtschaftung festgelegt (§ 16) sowie die technischen Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung (Anhang 2) sind im Zuge der Objektplanung zu beachten.

#### 4.3 DRAINAGEN

Auf den Baugrundstücken eventuell befindliche Drainagen sind umzunutzen.

## ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90 vom 18.12.1990

- "Allgemeines Wohngebiet"
- Geschossflächenzahl GFZ
- Grundflächenzahl GRZ
- Zahl der Vollgeschosse
- Einzelhausbauweise
- offene Bauweise
- Straßenverkehrsfläche
- Geh- oder Wirtschaftsweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, sowie zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser
- Zweckbestimmung Abwasser (Niederschlagswasser)
- öffentliche Grünfläche
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

## Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## Sonstige Darstellungen

bestehende Grundstücksgrenzen

empfohlene Grundstücksgrenzen

Flurgrenze

Baugrenze

geplante Deckenhöhe der Erschließungsstraße +/- 10 cm

Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Verkehrsfläche (§ 9 (1) Ziff. 11 BauGB)

Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Abseparieren (§ 9 (1) Ziff. 14)

Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz der Pflanzungen und zur Erhaltung der Landschaft (§ 9 (1) Ziff. 16, 20, 25 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

## VERFAHRENSVERMERKE

### 1. Aufstellungsbeschluss

Der Orts Gemeinderat Budenbach hat am 15.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Im Mehrgarten“ gefasst. Der Beschluss wurde am 11.11.2022 örtlich bekannt gemacht.

55469 Budenbach, den \_\_\_\_\_ (Stange) (Martha Manderscheidt) Ortsbürgermeister

ORTSGEMEINDE BUDENBACH

55469 Budenbach, den \_\_\_\_\_ (Stange) (Martha Manderscheidt) Ortsbürgermeister

ORTSGEMEINDE BUDENBACH

55469 Budenbach, den \_\_\_\_\_ (Stange) (Martha Manderscheidt) Ortsbürgermeister

ORTSGEMEINDE BUDENBACH

### 2. Beteiligungsverfahren

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Im Mehrgarten“ wurde am 22.02.2024 vom Orts Gemeinderat der Ortsgemeinde Budenbach gebilligt. Das Aufstellungsverfahren wird nach § 215a BauGB durchgeführt.

Das Unterrichtsverfahren gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde am 19.07.2024 örtlich bekannt gegeben und erfolgte vom 22.07.2024 bis einschließlich 05.08.2024 durch die elektronische Bereitstellung des Bebauungsplanentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung. Aus dem Unterrichtsverfahren ergaben sich keine Eingaben, so dass eine Abwägung durch den Orts Gemeinderat Budenbach nicht erforderlich war.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom xx.xx.2024 durch die elektronische Bereitstellung des Bebauungsplanentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung mit Text, Begründung und in der Zeit vom xx.xx.2024 bis einschließlich xx.xx.2024.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch elektronische Bereitstellung der Unterlagen sowie Mitteilung hierüber am xx.xx.2024.

Die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB der hieraus eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Orts Gemeinderates Budenbach am xx.xx.2024.

### 3. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan „Erweiterung Im Mehrgarten“ wurde am \_\_\_\_\_ vom Orts Gemeinderat der Ortsgemeinde Budenbach gemäß § 24 GemO und § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

55469 Budenbach, den \_\_\_\_\_ (Stange) (Martha Manderscheidt) Ortsbürgermeister

ORTSGEMEINDE BUDENBACH

### 4. Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, dass die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Erweiterung Im Mehrgarten“ mit dem Willen des Orts Gemeinderates der Ortsgemeinde Budenbach übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

55469 Budenbach, den \_\_\_\_\_ (Stange) (Martha Manderscheidt) Ortsbürgermeister

ORTSGEMEINDE BUDENBACH

### 5. Bekanntmachung, Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Erweiterung Im Mehrgarten“ als Satzung ist am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB örtlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböden, Brühlstraße 2, 55469 Simmern, von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan „Erweiterung Mehrgarten“ am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

55469 Budenbach, den \_\_\_\_\_ (Stange) (Martha Manderscheidt) Ortsbürgermeister

ORTSGEMEINDE BUDENBACH

55469 Budenbach, den \_\_\_\_\_ (Stange) (Martha Manderscheidt) Ortsbürgermeister

ORTSGEMEINDE BUDENBACH

## RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Plan-Zeichenverordnung - PlanZV -) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) sowie die Anlage zur PlanZV 90 und die DIN 18003

4. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 06.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

7. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) in der Fassung vom 24.11.1996 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

8. Landesnaturschutzgesetz (LNSatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

9. Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

10. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)

11. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (GVBl. S. 543)

12. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)

## ÜBERSICHT



## NUTZUNGSSCHABLONE

Baugeteil	WA	Zahl der Vollgeschosse	II
Grundflächenzahl	0,3		0,6
Bauweise	0	E	Dachneigung 0° - 48°

Jakoby + Schreiner  
Ingenieurbüro für Bauwesen  
Beratende Ingenieure

55481 Kirchberg, Simmerstraße 16, Tel. 06763/4033-4034, Fax 4039

Datum: 19.02.2024  
Zieler: KJ

gezeichnet: 19.02.2024  
KJ

geprüft: 19.02.2024  
KJ

Orts Gemeinderat Budenbach  
In der Wirtswies 2  
55469 Budenbach  
Tel. 06766/2799836

Blatt Nr.: 1.0

Plangröße: 1,00 qm

CAD-Name: N196B\_32.dwg

Lageplan

Maßstab: 1:500

Datum: beab. gez. gepr. Nr. Art der Änderung Datum Name

1154

Jakoby